

S a m m l u n g
der
G e s e t z e u n d V e r o r d n u n g e n
für das Königreich Sachsen.

34^{tes} Stück, vom Jahre 1833.

N^o 70.) Verordnung,

die auf das Jahr 1834. ausgeschriebenen Steuern und Abgaben betreffend;
vom 23sten December 1833.

Das unterm 21sten dieses Monats erlassene Gesetz enthält die nöthigen Bestimmungen wegen der im Jahre 1834. an die allgemeine Staatskasse zu entrichtenden Steuern und Abgaben.

Zu Vollziehung dieses Gesetzes wird, für jetzt in Bezug auf die alten Erblande, Folgendes verordnet.

§. 1.

Die Schock- und Quatembersteuern auf dem Lande und in den Städten, sowie die in den bisher accisbaren Städten zu entrichtenden Accisgrundsteuern, ingleichen die Cavalerie-Verpflegungsgelder, sind, nach Maßgabe der unter © beigefügten Repartition, auf die einzelnen Monate des Jahres, und zwar am ersten Tage eines jeden Monats, oder, wenn derselbe auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am nächstfolgenden Tage zu entrichten.

§. 2.

Die bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung zu entrichtenden ritterschaftlichen Beiträge, nämlich das gewöhnliche Donativ an

13,500 Thaler — = — =

und die Beiträge zu den erhöhten Staatsbedürfnissen an

31,666 Thaler 16 gl. — =